

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 5071 •

Klappe: 38

Sachbearbeiter: MR Dr. Schredl

GZ: 23 0102/3-III/3/89

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1018 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	57 -GE/1989
Datum	24.7.1989
Verteilt	PP-0725 Aut

Dr. Pritner

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit
einer Begutachtungsfrist bis zum 5. September 1989 zugesendet. Diese
Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung
auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

18. Juli 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. Marlies Flemming

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Pritner

230/ME/77/GP
Familienlastenausgleich
A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 5071 *

Klappe: 38

Sachbearbeiter: MR Dr. Schredl

GZ: 23 0102/3-III/3/89

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1018 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	57 - GE/1989
Datum	24.7.1989
Verteilt	PP-07-25 Aut

St. Pritzen

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit
einer Begutachtungsfrist bis zum 5. September 1989 zugesendet. Diese
Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung
auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

18. Juli 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. Marlies Flemming

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pritzen

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 733/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt:

für ein Kind monatlich 1 300 S,
für zwei Kinder monatlich 2 700 S,
für drei Kinder monatlich 4 200 S,
für jedes weitere Kind monatlich 1 500 S mehr.

Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S."

2. § 31 Abs. 1 lautet:

"§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

3. § 31c Abs. 1 lautet:

"§ 31c.(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet."

4. In § 39c erster Satz tritt anstelle des Ausdruckes "75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)" der Ausdruck "50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)".

5. In § 39c ist als dritter Satz anzufügen:
"Eine Pauschalierung ist zulässig."

Artikel II

Für Kinder, die in den Jahren 1984 und 1985 geboren sind, genügt für die Erlangung der Sonderzahlung, abweichend von der Bestimmung des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBI.Nr. 556/1986, der Nachweis, daß das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

Artikel III

(1) Art. I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 bis 5 tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Familienbeihilfe wurde zuletzt mit 1. Jänner 1987 angehoben. Eine weitere Anhebung wäre nunmehr erforderlich.
2. Kinder, die am häuslichen Unterricht teilnehmen, erhalten derzeit keine unentgeltlichen Schulbücher.
3. Die Vergütung an die Schienenbahnen für den Einnahmenausfall, der bei Durchführung der Schülerfreifahrten entsteht, in Höhe von 75 vH des Regel tarifes erweist sich als überhöht.
4. Die Übergangsregelung zur Erlangung der Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe erweist sich als zu eng und brachte etliche Härtefälle.

Lösungen:

- zu 1. Anhebung der Familienbeihilfe für alle Kinder ab 1. Jänner 1990 um 100 S pro Monat; für jedes zweite Kind um weitere 100 S und für das dritte und jedes weitere Kind um weitere 100 S pro Monat.
- zu 2. Erweiterung des Kreises der auf die unentgeltlichen Schulbücher Anspruchsberechtigten durch Einbeziehung der Kinder, die die allgemeine Schulpflicht durch einen Heimunterricht erfüllen.
- zu 3. Herabsetzung des Hundertsatzes auf 50 vH.
- zu 4. Die Übergangsregelung für die Sonderzahlung wird auf die Geburtsjahrgänge 1984 und 1985 ausgeweitet.

Kosten:

- zu 1. Die Kosten der vorgesehenen Erhöhung der Familienbeihilfe erfordert insgesamt einen jährlichen Mehraufwand von 3 100 Mill. S.
- zu 2. Der Mehraufwand wird höchstens etwa 130 000 S pro Jahr betragen.
- zu 3. Es wird eine Minderausgabe für den Familienlastenausgleich von etwa 170 Mill. S erwartet.
- zu 4. Der einmalige Mehraufwand an Sonderzahlung (zur Geburtenbeihilfe) wird mit höchstens 30 Mill. S angenommen. Dieser Aufwand wäre aber auch dann angefallen, wenn die Anspruchsberechtigten die Termine für die ärztlichen Untersuchungen der Kinder nicht versäumt hätten; die Terminversäumnis erfolgte zumeist ohne Verschulden.

Der gesamte Mehraufwand von 2 960 Mill. S aufgrund dieses Gesetzentwurfes findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches im Jahre 1990 und auch in den weiteren Jahren Deckung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind. Diese Leistungen finden in den vorhandenen Reserven und den zu erwartenden Überschüssen des Fonds ihre Deckung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Familienbeihilfe ist zuletzt am 1. Jänner 1987 um 100 S für alle Kinder angehoben worden. Seither sind die Lebenshaltungskosten um rund 7 % gestiegen. Dies rechtfertigt unter Berücksichtigung zukünftiger Indexsteigerungen eine allgemeine Familienbeihilfenerhöhung um 100 S pro Kind und Monat ab 1. Jänner 1990.

Ergänzend dazu wurde auch der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gleichfalls um 100 S auf 1 550 S erhöht.

Der Alterzuschlag soll unverändert bleiben (250 S).

Da für 39 % der Arbeiterfamilien und für 30 % der Beamtenfamilien schon zwei Kinder an oder unter der Armutsgrenze bedeuten, da weiters bei drei Kindern schon rund 61 % der Arbeiter- und rund 67 % der Beamtenfamilien von sozialer Not bedroht sind, ist vorgesehen, für das zweite Kind in jeder Familie weitere 100 S pro Monat und für das dritte und jedes weitere Kind in einer Familie weitere 100 S ab 1. Jänner 1990 zu zahlen.

Damit würde die Familienbeihilfe z.B. für eine Dreikinderfamilie (ohne Alterszuschlag) von derzeit 3 600 S auf 4 200 S steigen, was eine spürbare Verbesserung dieser staatlichen Transferleistung bedeutet, die nach wie vor die wirksamste finanzielle Förderungsmaßnahme für Familien bedeutet.

Insoweit wird dadurch auch einer allgemeinen Forderung nach Ausrichtung der Familienbeihilfen nach sozialen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist sowohl an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 5 Schulpflichtgesetz) als auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder am häuslichen Unterricht (§ 11 Schulpflichtgesetz) gesetzlich vorgesehen. Es ist daher sachlich nicht begründbar, nur Kindern, die die allgemeine Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen erfüllen, die notwendigen Schulbücher unentgeltlich im Rahmen der Schulbuchaktion zur Verfügung zu stellen.

Um auch jene Schüler, die die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterricht erfüllen, in die Schulbuchaktion einbeziehen zu können, mußte der bisherige § 31 Abs. 1 um diesen Personenkreis erweitert werden.

Durch den Verweis im § 31c Abs. 1 auf § 31 Abs. 1 soll verdeutlicht werden, daß die Verpflichtung der Schulerhalter zur Ausgabe der Schulbücher oder Gutscheine auch gegenüber jenen Schüler besteht, die die allgemeine Schulpflicht durch Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch häuslichen Unterricht erfüllen.

Bei der Anmeldung des gegenständlichen Unterrichtes (§ 11 des Schulpflichtgesetzes) beim Bezirksschulrat haben die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte auch die Schule zu nennen, von der sie die notwendigen Schulbücher unentgeltlich beziehen wollen. Dies wäre durch administrative Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Art. I Z 4:

Die Herabsetzung der Vergütung, die den Schienenbahnen bei Durchführung der Schülerfreifahrten aus Mitteln des Familienlastenausgleiches zu zahlen ist, von 75 vH auf 50 vH des Regeltarifes ist aus mehreren Gründen geboten:

1. Die Kraftfahrlinien gewähren für Zeitkarten eine Ermäßigung von 50 vH.
2. Die Vergütung der Differenz zwischen dem Fahrpreisersatz aus den Schülerfreifahrten (ca. 15 vH des vollen Fahrpreises) und 75 vH des vollen Fahrpreises (Regeltarifes) sollte nur als vorübergehende Stärkung des Bundeshaushaltes angesehen werden und nicht als Dauerleistung zu Lasten der Familienförderungen.

3. Es werden auch anderen Personengruppen zum Teil noch weitergehende Fahrpreisermäßigungen gewährt. Es ist schwer verständlich, warum gerade für die zahlenmäßig stärkste Benutzergruppe die höchsten Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erbracht werden müssen.

Zu Art. II:

Es zeigt sich, daß für zahlreiche Kinder der Geburtsjahrgänge 1984 und 1985 bisher keine Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe beantragt wurde, weil den Eltern dieser Kinder - aus welchen Gründen immer - in bezug auf die erforderlichen Kindesuntersuchungen die entsprechende Information fehlte.

Einerseits im Interesse einer umfassenden Gesundenvorsorge für die Kinder in den ersten Lebensjahren, andererseits zur Vermeidung von Härten soll für den Fall, daß eine vorgesehene ärztliche Kindesuntersuchung versäumt worden ist, die Sonderzahlung gewährt werden, wenn das Kind zwischen dem 37. und dem 72. Lebensmonat wenigstens einmal ärztlich untersucht wurde.

Fälle, die bei der Volksanwaltschaft anhängig sind, hat auch die Volksanwaltschaft bewogen, eine Regelung zur Beseitigung der Härten anzuregen.

Textgegenüberstellung
Familienlastenausgleichsgesetz 1967

B i s h e r i g e r T e x t

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 200 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 200 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 450 S.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

N e u e r T e x t

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt:
für ein Kind monatlich 1 300 S,
für zwei Kinder monatlich 2 700 S,
für drei Kinder monatlich 4 200 S,
für jedes weitere Kind monatlich 1 500 S mehr.

Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B i s h e r i g e r T e x t

§ 31c Abs. 1:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) an die Schüler sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

§ 39c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30f Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

N e u e r T e x t

§ 31c Abs. 1:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

§ 39c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30f Abs. 1 und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Eine Pauschalierung ist zulässig.